

- a) bis zum 31. Juli 1989 über die Anzahl der für das Wirtschaftsjahr 1988/89 eingereichten Anträge auf Ausstellung der Bescheinigung und der hierzu getroffenen Entscheidungen,
- b) bis zum 31. Dezember 1989 über die Anzahl und Ergebnisse der durchgeführten Stichprobenkontrollen
- jeweils aufgegliedert nach den Amtsbezirken der Ämter für Landwirtschaft und Landentwicklung zu berichten.

Wiesbaden, 22. Februar 1989

**Hessisches Ministerium
für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz**
IV B 2 — 87 a — 02 — 12105/89
— Gült.-Verz. 82 —
StAnz. 12/1989 S. 745

293

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

**C. im Bereich des Hessischen Ministeriums des Innern
beim Hessischen Landeskriminalamt**

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Guido Seith (13. 11. 88), Ralf Kurt Geiß (22. 11. 88), Detlef Wolfgang Knapp (6. 1. 89), Frank Krüger (3. 2. 89), die Kriminalobermeisterinnen (BaP) Alexandra Mohr (23. 11. 88), Elke Ritzdorf (3. 1. 89), Monika Friedrich (12. 2. 89), Kriminalhauptmeisterin (BaP) Vera Lindenthal (27. 12. 88);

in den Ruhestand getreten:

die Kriminalhauptkommissare (BaL) Joachim Metzner (31. 1. 89), Erwin Alp (28. 2. 89);

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalhauptkommissar (BaL) Helmuth Buyer, Kriminalhauptmeister (BaL) Walfried Jahn (beide 31. 12. 88).

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Landeskriminalamt
VII/1 — 8

beim Polizeipräsidenten in Frankfurt am Main

verstorben:

Polizeihauptmeister Michael Becker (25. 2. 89).

Frankfurt am Main, 28. Februar 1989

Der Polizeipräsident
P III/24

StAnz. 12/1989 S. 747

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft
und Technik**

in der Straßenbauverwaltung

ernannt:

zum **Techn. Inspektoranwärter (BaW)** Bewerber Dipl.-Ing. Stefan Wald (1. 4. 88).

Berichtigung

In StAnz. 1989 S. 537 muß es unter

**H. im Bereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft und
Technik**

in der Straßenbauverwaltung

bei ernannt:

zu/zur Bauräten/in z. A. (BaP) die Bauassessoren/in (BaW) Dipl.-Ingenieure/in bei Stefan Zirngibl statt (6. 6. 88) richtig (9. 6. 88) und bei Thomas Platte, Uta Pleß, Eugen Reichwein statt (sämtlich 29. 11. 88) richtig (sämtlich 9. 12. 88) und zu/zur Techn. Oberinspektoren/in (BaL) die Techn. Oberinspektoren/in z. A. (BaP) Dipl.-Ingenieure/in bei Manfred Bacher statt (9. 8. 88) richtig (1. 8. 88) und bei Herbert Diehl statt (1. 10. 88) richtig (6. 10. 88) lauten.

Wiesbaden, 28. Februar 1989

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1142 — 12 e

StAnz. 12/1989 S. 747

294

DARMSTADT

DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ vom 14. Februar 1989

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Das Feuchtwiesengelände im Norden der Ortslage von Kronberg wird in den sich aus Abs. 2 und 3 ergebenden Grenzen zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Hinterste Neuwiese bei Kronberg“ besteht aus Flächen in den Gemarkungsteilen „Hinterste Neuwiese“ der Gemarkung Kronberg und „Kellergrund“ der Gemarkung Oberhöchstadt der Stadt Kronberg im Taunus im Hochtaunuskreis. Es hat eine Größe von 12,58 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Diese Verordnung gilt für das in einer Karte im Maßstab 1 : 2 000 rot begrenzte Gebiet. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird vom Regierungspräsidium in Darmstadt, oberer Naturschutzbehörde, Orangerieallee 12, 6100 Darmstadt, archivmäßig verwahrt. Eine Abzeichnung dieser Karte ist beim Kreis Ausschuß des Hochtaunuskreises, unterer Naturschutzbe-

hörde, Louisenstraße 86—90, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe, hinterlegt. Die Karten können von jedermann während der Dienststunden eingesehen werden.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

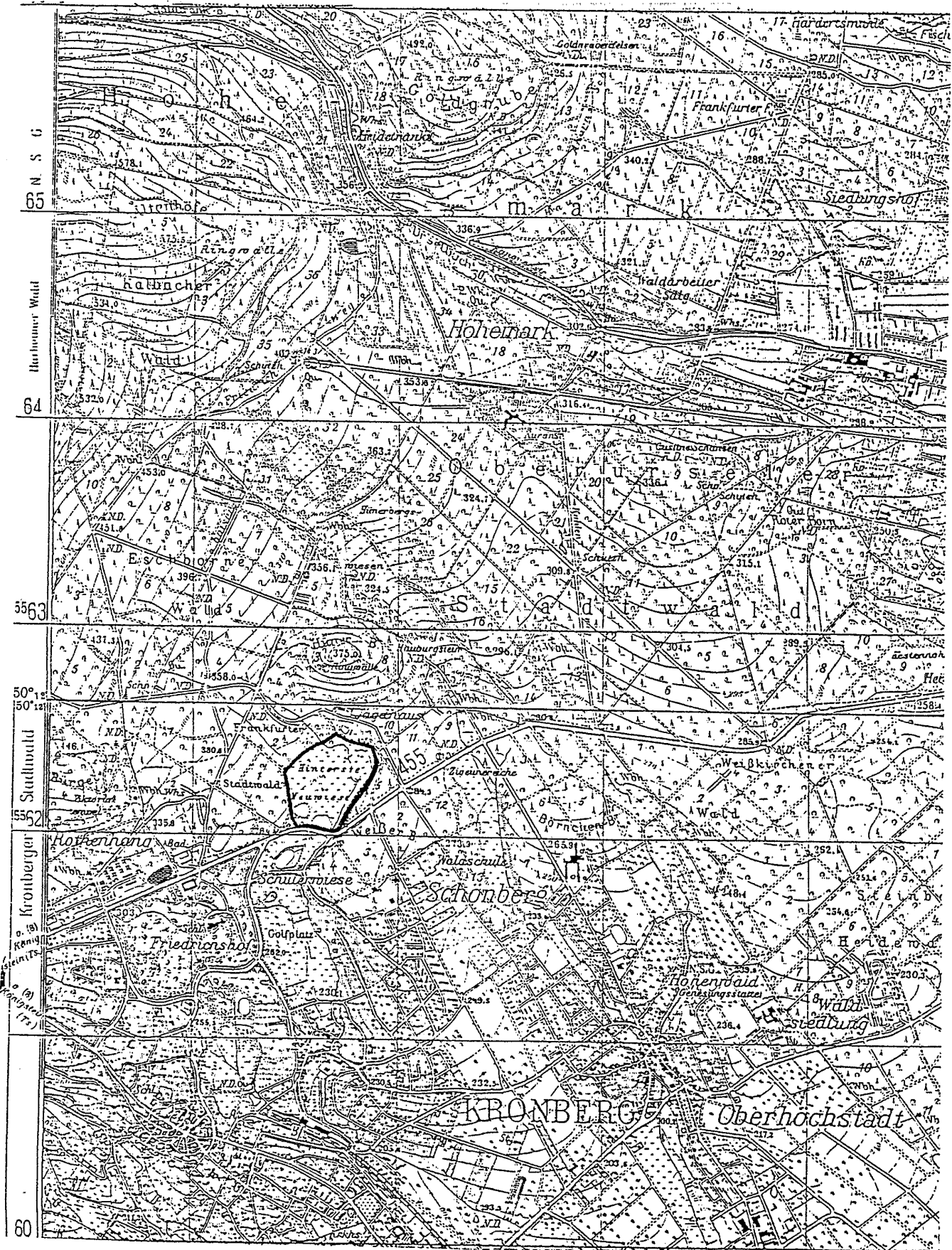
Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Feuchtwiesengelände mit seinen Röhrichten, Erlenwäldchen, nassen Senken und reichen Vorkommen seltener und bestandsgefährdeter Pflanzenarten sowie als Lebensraum ebensolcher Vogel- und Amphibienarten zu erhalten und langfristig zu sichern.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, unabhängig vom Anwendungsbereich der HBO (§ 1 Abs. 2 HBO) oder von einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;

Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 5717/5817,
des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 89 — 1 — 007



3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer, den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge einzusetzen;
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen oder Weiden umzubrechen, deren Nutzung zu ändern, Koppelviehhaltung zu betreiben oder die Wiesen vor dem 20. Juni zu mähen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die extensive Nutzung der Grünlandflächen unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung von naturnahen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Einzeljagd auf Schalenwild in der Zeit vom 16. Juli bis 31. Januar;
4. die Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

§ 5

Von den Verboten des § 3 kann unter den Voraussetzungen des § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung erteilt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

§ 6

Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. bauliche Anlagen entgegen § 3 Nr. 1 herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert (§ 3 Nr. 2);
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 3 Nr. 3);
4. neue Gewässer schafft oder bestehende Gewässer, Gewässerufer oder Feuchtgebiete in der in § 3 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst;
5. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 3 Nr. 5);
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 3 Nr. 7);
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt (§ 3 Nr. 8);
9. reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmert, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge einsetzt (§ 3 Nr. 9);
10. mit Kraftfahrzeugen einschließlich Fahrräder mit Hilfsmotor außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt (§ 3 Nr. 10);
11. Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 3 Nr. 11);

12. Wiesen oder Weiden umbricht, deren Nutzung ändert, Koppelviehhaltung betreibt oder die Wiesen vor dem 20. Juni mäht (§ 3 Nr. 12);
13. düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet (§ 3 Nr. 13);
14. Hunde frei laufen läßt (§ 3 Nr. 14);
15. eine gewerbliche Tätigkeit ausübt (§ 3 Nr. 15).

§ 7

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in den Landkreisen Gießen, Limburg-Weilburg, Wetzlar, dem Hochtaunuskreis, Main-Taunus-Kreis, Rheingaukreis, Untertaunuskreis, Wetteraukreis und in dem Stadtkreis Wiesbaden „Landschaftsschutzgebiet Taunus“ vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 294) wird für den

Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 8

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 14. Februar 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 12/1989 S. 747

295

Verordnung über Verkaufszeiten anlässlich von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 14 des Ladenschlußgesetzes vom 1. März 1989

Gemäß § 14 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2793), i. V. m. der Verordnung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 17) wird verordnet:

§ 1

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß wird das Offenhalten aller Verkaufsstellen in Idstein — mit Ausnahme der Stadtteile Dasbach, Ehrenbach, Eschenhahn, Heft-rich, Kröftel, Lenzhahn, Nieder-Oberrod, Niederauroff, Oberauroff, Walsdorf und Wörsdorf — aus Anlaß des Frühlingmarktes 1989 am 26. März 1989 und aus Anlaß des Herbstmarktes 1989 am 8. Oktober 1989 freigegeben.

Die Offenhaltung ist beschränkt jeweils auf die Zeit von 14.00 bis 18.00 Uhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 26. März 1989 in Kraft.

Darmstadt, 1. März 1989

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. W. Link
Regierungspräsident
StAnz. 12/1989 S. 749

296

Zweckänderung der Else Kröner-Fresenius-Stiftung, Sitz Bad Homburg v. d. Höhe

Gemäß § 9 des Hessischen Stiftungsgesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1984 (GVBl. I S. 344), habe ich am 24. Februar 1989 dem Antrag des Vorstandes und des Verwaltungsrates auf Zweckänderung der Verfassung stattgegeben.

§ 2 Abs. 1 und Abs. 2 der Stiftungsverfassung lautet nunmehr wie folgt:

Die Stiftung dient der Förderung der medizinischen Wissenschaft, und zwar vorrangig auf den Gebieten der Erforschung und der Behandlung von Erkrankungen, einschließlich der Entwicklung von Geräten und Präparaten, beispielsweise von künstlichen Nieren. Die Stiftung darf nur solche Forschungsaufgaben fördern, deren Ergebnisse der Allgemeinheit zugänglich sind.